

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 6.

Dresden, den 3. December.

1839.

Siebente öffentliche Sitzung am 30. November 1839.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend.

(Schluß der Rede des Abgeordneten Sachse): Aus dem Gesichtspunkte der Betheiligten also selbst, nämlich derjenigen, welche ein Gewerbe auf dem Lande betreiben, und ganz im Interesse des Heimathsgesetzes ist es, daß §. 1., wie er vorgeschlagen worden ist, angenommen werde, und ich kann nur der Minorität der Deputation beistimmen. Ich kann deshalb auch die Momente, welche von dem Herrn Referenten in dem Bericht besonders auf der eilften Seite aufgestellt worden sind, wornach das Bürgerrecht sich so ungemein von den Gemeindenrechten unterscheiden soll, nicht erheblich genug finden, um eine Ablehnung der §. zu rechtfertigen. Es wird gesagt, das Bürgerrecht gewähre zugleich viele Ehrenrechte, welche das Befugniß, in einer Landgemeinde als Unansässiger zu wohnen, als Gewerbetreibender in ihr aufgenommen zu sein, nicht in dieser Maße gebe. Nun ist aber das Heimathsgesetz nicht ein Gegenstand der Ehre, es ist nicht ein Ehrenrecht, sondern ein materielles Recht, und um dieses handelt es sich jetzt. Man kann im Gegentheil behaupten, daß eben demjenigen, welcher in einer Landgemeinde als Professionist oder Kramer aufgenommen ist, und nicht alle Rechte der Angesehenen genießt, eben deshalb das Heimathrecht, das materielle Recht, das ihm unter allen Umständen am ersprießlichsten ist, auf das er nach seinen vieljährigem Aufenthalte in der Gemeinde den gegründetsten Anspruch hat, am allerwenigsten zu versagen.

Präsident D. Haase: Es würde nun der Abg. Klien das Wort haben.

Abg. Klien: Ich glaube, daß die geehrten Sprecher vor mir alles erschöpft haben, was sich über die Sache sagen läßt, und ich will mich daher vor der Hand des Wortes begeben.

Präsident D. Haase: So würde demnach die Reihe zu sprechen an dem Abg. Schmidt stehen.

Abg. Schmidt: Ich muß auch bekennen, daß die Herren, welche vor mir gesprochen, fast schon alles, was ich au-

ßern wollte, gesagt haben. Da aber die Festhaltung des Principis als durchaus nothwendig von einem geehrten Abgeordneten uns angerühmt, und der Kammer empfohlen worden ist, so will ich mir erlauben, specieller auf die Gründe der Majorität der Deputation einzugehen. Der Bericht giebt, wie mir scheint, sowohl äußere als innere Gründe für seinen Vorschlag an. Als äußere Gründe erscheinen mir, daß man 1) an dem Princip des Gesetzes festhalten und auch 2) deswegen dabei stehen bleiben müsse, weil bei der frühern Versammlung der Stände die Kammer diesen Grundsatz ausgesprochen habe, und dabei stehen geblieben sei, und 3) es würden in Betreff der Unangesehenen auch solche Anträge kommen, und man würde dann auch ihnen solche Bewilligungen machen müssen. Was nun die Consequenz und Festhaltung des Principis betrifft, so muß ich bemerken, daß man in dem Fall, wo ein Gesetz als unheilbringend, als hart sich darthut, und die Erfahrung die Schädlichkeit des Gesetzes beweist, nicht daran halten darf, daß es vielmehr Pflicht der Gesetzgebung ist, dann von diesem Grundsatz abzugehen, oder wenigstens ihn zu modificiren. Ebenso wenig kann eine frühere Versammlung uns bestimmen, bei dem einmal ausgesprochenen Grundsatz festzuhalten; denn nicht auf Autoritäten, sondern auf unsere innere Ueberzeugung, auf Gründe des Rechts und der Billigkeit sollen wir unser Urtheil stützen. Das gravamen, daß wegen der Unangesehenen solche Anträge gleichfalls kommen würden, ist ein gravamen de futuro. Wenn solche Anträge kommen, welche nicht auf Recht und Billigkeit beruhen, so können sie von den Kammern und der Regierung abgeworfen werden, und wir können uns dadurch nicht abhalten lassen, in die innern Gründe der Sache einzugehen. Diese sind nach dem Berichte für die darin ausgesprochne Ansicht 1) daß durch die neue Gesetzgebung dem Lande keineswegs solche Rechte eingeräumt würden, wie den Städten; 2) daß das Bürgerrecht solche Vorzüge gewähre, daß es das Heimathrecht begründen müsse. Nun erlaube ich mir zuerst das, was in Betracht des Bürgerrechts gesagt worden ist, in Betracht zu ziehen. Vorerst muß ich meine Ansicht aussprechen, daß ich darin nur eine sehr einseitige Ansicht finde. Man hat die Ehrenrechte mühsam aufgeführt, aber immer nur gesagt, was sie dem Bürger nützen sollen, man hat vergessen, auch die Oblasten der Bürger anzuführen. Der aufzunehmende Bürger hat ja auch städtische Schulden, und große städtische Abgaben mit zu übernehmen und zu leisten. Meine Herren, selbst viele von den Ehrenrechten der Bürger sind für den armen Mann, der mit Mühe das Geld zur Erlangung des Bürgerrechts auf-